



Änderung bei der Dokumentationspflicht beim Mindestlohn

Köln, 4. Juli 2015

Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) hat sich einsichtig gezeigt: Nach Prüfung der zahlreichen Einsprüche und Argumente gegen die bestehende Dokumentationspflicht beim Mindestlohn – auch seitens des ZVDH – hat Nahles Nachbesserungen in Aussicht gestellt. Demnach wird die Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung in drei wesentlichen Punkten geändert:

1. Die monatliche Lohn- und Verdienstgrenze, bis zu der die Arbeitszeiten zu dokumentieren sind, wird von 2.958 Euro auf 2.000 Euro brutto für regelmäßig Beschäftigte abgesenkt.
2. Die Aufzeichnung von Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz soll nicht mehr durch den Zoll überprüft werden. Die nach dem Arbeitszeitgesetz bestehenden Verpflichtungen gelten weiterhin, werden aber wie früher ausschließlich durch die zuständigen Behörden kontrolliert.
3. Bei der Beschäftigung von Familienangehörigen entfällt die Aufzeichnungspflicht ebenfalls.

Nun gilt die Dokumentationspflicht für kaufmännische und technische Angestellte im Dachdeckerhandwerk nur noch bei Unterschreiten der Lohn- und Verdienstgrenze. Damit entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit von dauerhaft beschäftigten Angestellten und Polieren, deren Gehälter weit über dem Mindestlohn liegen. Auch für Saisonbeschäftigte

und Minijobber im gewerblichen Bereich bleibt es bei der Aufzeichnungspflicht. Damit habe man die Vorschriften nur bei einer Gruppe gelockert, „bei der wir sicher sein können, dass sie den Mindestlohn bekommen“, sagt Nahles. Zugleich kündigte sie an, bei der Beschäftigung von Ehegatten, Kindern und Eltern des Arbeitgebers auf die Aufzeichnungspflichten zu verzichten. Davon profitieren vor allem Betriebe in der Landwirtschaft, im Schaustellergewerbe, aber auch viele der familiengeführten Dachdecker-Betriebe. Die Ministerin will die geänderte Verordnung voraussichtlich kommende Woche auf den Weg bringen. Der ZVDH wird dann prüfen, ob die Ankündigung der Ministerin auch entsprechend umgesetzt wird.

Generalunternehmer-Haftung

Auch in einer anderen Frage geht Nahles auf die Kritik ein: Die Vorschriften, wann ein Unternehmen dafür haften muss, dass sich eingeschaltete Sub-Unternehmen ebenfalls an den Mindestlohn halten, werden gelockert. Haften soll der Generalunternehmer nur dann, „wenn eigene vertraglich übernommene Pflichten weitergegeben werden“. Damit sei sichergestellt, dass wegen des Mindestlohns keine schärfere Auftraggeberhaftung bestehe, als bisher bereits beim tariflichen Mindestlohn.

Gewerbliche Arbeitnehmer

Für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk bleibt natürlich alles beim alten: Hier gilt über § 14 AentG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) nach wie vor die vollständige Pflicht zur Aufzeichnung von Arbeitszeiten.